

SATZUNG

für den Jugendbeirat der Gemeinde Oststeinbek

Präambel

Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts (§ 47 f GO) als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in Oststeinbek ein Jugendbeirat eingerichtet. Der Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung der Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Gemeinde Oststeinbek.

Die Beteiligung der Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Jugendbeirat gefördert werden.

Mit der Einrichtung des Jugendbeirates soll dem verstärkten Wunsch an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen sowie dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden.

Aufgrund der §§ 4, 47 d und 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 147), wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung vom 20. März 2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

1. In der Gemeinde Oststeinbek wird ein Jugendbeirat gebildet. Der Beirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Jugendbeirat befasst sich mit Angelegenheiten, die die Interessen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen berühren.
3. Der Beirat ist bei gemeindlichen Planungen und Vorhaben, die die Interessen junger Menschen berühren, zu beteiligen und in solchen Angelegenheiten durch die Verwaltung frühzeitig zu unterrichten und zu beraten.
4. Der Beirat gibt jährlich einen Tätigkeitsbericht in den gemeindlichen Gremien.

§ 2

Zusammensetzung

Der Beirat besteht aus mindestens 4 und maximal 7 Mitgliedern.

§3

Wahlzeit

1. Der Beirat wird für zwei Jahre gewählt.

2. Die Mitglieder des Jugendbeirates scheidern aus dem Jugendbeirat aus, wenn die Voraussetzungen für die Wählbarkeit im Sinne des § 4 Ziffer 3 Satz 2 und § 4 Ziffer 4 während der Wahlzeit entfallen. Eine Ausnahmeregelung besteht für die Vollendung des 23. Lebensjahres eines Mitglieds in der Wahlzeit; es bleibt bis zum Ende der Wahlzeit Beiratsmitglied.
3. Ab dem Jahre 2004 beginnt die Wahlzeit des Jugendbeirates am 01.04.

§ 4

Voraussetzungen für die Wahl und Wahlverfahren

1. Die Wahl des Jugendbeirates wird in der Zeit vom 15.05. bis 18.05.2000 durchgeführt; im übrigen innerhalb von drei Monaten vor Ablauf der Wahlzeit. Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister.
2. Die Mitglieder des Beirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
3. Wahlberechtigt für den Jugendbeirat sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
 - a) nach Vollendung des 12. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres – maßgebend ist der Tag der Wahl – und
 - b) die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Oststeinbek haben.Wählbar für den Jugendbeirat sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
 - a) nach Vollendung des 14. Lebensjahres und vor Vollendung des 23. Lebensjahres – maßgebend ist der Tag der Wahl – und
 - b) die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Oststeinbek haben.
4. Nicht wählbar ist, wer
 - a) Mitglied der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses der Gemeinde Oststeinbek oder
 - b) Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Gemeinde Oststeinbek ist.
5. Die Stimmenauszählung ist öffentlich und wird an einem Werktagnachmittag durchgeführt. Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und zwei Mitgliedern des Kultur-, Sozial- und Jugendausschusses, die von diesem gewählt werden. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest.
6. Jeder Wählbare kann sich durch schriftliche Mitteilung zur Wahl stellen. Gehen weniger als acht, aber mindestens fünf Wahlvorschläge für Mitglieder des Jugendbeirates ein, so werden die Mitglieder des Jugendbeirates von der Gemeindevertretung gewählt. Sofern weniger als 5 Wahlvorschläge für Mitglieder des Jugendbeirates in der festgesetzten Frist eingehen, wird das laufende Wahlverfahren beendet und nach Ablauf eines Jahres ein neuer Wahltermin festgesetzt.

7. Jeder Wahlberechtigte hat 1 Stimme.
8. Die Termine zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl werden öffentlich bekannt gemacht. Die Kandidatinnen/Kandidaten werden in alphabetischer Reihenfolge auf einem Stimmzettel zusammengefasst.
9. Gewählt wird ausschließlich im Briefwahlverfahren. Die Wahlunterlagen werden jeder/jedem Wahlberechtigten von der Gemeinde zugesandt. Die Stimmzettel sind in den vorgegebenen Briefumschlägen, die von der Wählerin/dem Wähler zu frankieren sind, bis zum festgesetzten Stichtag zurückzusenden oder in den Rathausbriefkasten einzuwerfen.
10. Zu Mitgliedern des Beirates sind gewählt die Bewerberinnen/Bewerber mit den meisten Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht zu Mitgliedern gewählten Bewerberinnen/Bewerber, auf die mindestens eine Stimme entfallen ist, werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen auf eine Liste verzeichnet. Diese Liste stellt die Reserveliste dar. Sollte ein Mitglied des Beirates vorzeitig ausscheiden, rückt jeweils die erste Bewerberin/der erste Bewerber auf der Reserveliste in den Beirat nach.
11. Die Tätigkeit des jeweiligen Beirates endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Beirates.
12. Im Falle der Auflösung des Jugendbeirates wird eine Neuwahl turnusgemäß durchgeführt.

§ 5 Beiratsvorsitz

1. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.
2. Die/der Vorsitzende leitet die Sitzung des Beirates. Die/der Vorsitzende vertritt den Beirat außerhalb seiner Sitzungen.
3. Die in § 1 Ziffer 3 vorgeschriebene Unterrichtungspflicht des Jugendbeirates richtet sich nach den Bestimmungen in der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung.
4. Die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und anderen Beiräte in Angelegenheiten, die die Aufgabe des Beirates betreffen und dort zuvor Beratungsgegenstand gewesen sind, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

§ 6 Sitzungen

1. Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.
2. Vertreter/innen der Verwaltung sollen auf Wunsch des Jugendbeirates an den Sitzungen teilnehmen.
3. Die Gemeinde stellt Räumlichkeiten für die Sitzungen des Beirates zur Verfügung.
4. Die Sitzungshäufigkeit soll sechs Sitzungen im Kalenderjahr nicht überschreiten. Zusätzliche Sitzungen sind möglich, wenn dringender Beratungs- und Beteiligungsbedarf besteht. Über die Notwendigkeit der Einberufung entscheidet die/der Beiratsvorsitzende in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.
5. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Entschädigungsregelung

Die Mitglieder des Beirates erhalten eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung. Näheres regelt die Hauptsatzung.

§ 8 Haushaltsmittel

Der Jugendbeirat verfügt über einen im Rahmen des jeweiligen Haushaltes der Gemeinde Oststeinbek zur Verfügung gestellten eigenen selbst zu verwaltenden Haushaltstitel.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Oststeinbek, den 31.03.2000

Gemeinde Oststeinbek
gez.
Der Bürgermeister

Satzung vom 31.03.2000 in Kraft getreten am 05.04.2000

- 1. Änderungssatzung vom 30.03.2001 in Kraft getreten am 07.04.2001**
- 2. Änderungssatzung vom 14.10.2003 in Kraft getreten am 22.10.2003**
- 3. Änderungssatzung vom 12.10.2006 in Kraft getreten am 19.10.2006**